

# Konsolidierte Fassung

---

## Benutzungsordnung

### für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Beuren

(Fassung vom 17.09.2015 inkl. Änderungssatzung vom 30.06.2017)

#### § 1

#### Objektbeschreibung und Hausrecht

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Beuren (Hochwald) und ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes. Es umfasst

- |                   |   |
|-------------------|---|
| im Kellergeschoss | <ul style="list-style-type: none"><li>- Heizkesselraum</li><li>- Tankraum</li><li>- Kühl- und Vorratsraum</li><li>- Technikraum/Aufzug</li><li>- Vorratsraum</li></ul>  |
| im Erdgeschoss    | <ul style="list-style-type: none"><li>- Jugendraum mit Teeküche und Toiletten</li><li>- Verkaufsraum zur gewerblichen Nutzung</li><li>- Gewerbliche Küche</li><li>- Kühl- und Vorbereitungsraum</li><li>- Foyer</li><li>- Behindertentoilette</li><li>- Damentoilette für Saal</li><li>- Besenkammer</li></ul>                    |
| im 1.Obergeschoss | <ul style="list-style-type: none"><li>- Großer Saal</li><li>- Gewerbliche Küche</li><li>- Vorbereitungsraum</li><li>- Getränkelager</li><li>- Herrentoilette</li></ul>  |
| im 2.Obergeschoss | <ul style="list-style-type: none"><li>- Kleiner Saal (Kirchenchor, Kinderchor, Sitzungen, Veranstaltungen)</li><li>- Teeküche</li><li>- Raum für Frauengemeinschaft und die Katholische Erwachsenenbildung</li><li>- Damentoilette</li><li>- Herrentoilette und Technikraum</li><li>- Sitzungs- und Bürgermeisterzimmer</li></ul> |

- Vereinsraum und Lager
  - Sozialraum für den Pächter
- im Dachgeschoss
- Stauraum für den Pächter

(2) Das Hausrecht steht der Ortsbürgermeisterin und ihren Vertretern im Amt zu. Es umfasst insbesondere:

- a) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses
- b) Den Abschluss von Nutzungs- und Mietverträgen
- c) Die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung

## **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Das Bürgerhaus dient der Durchführung

- a) Öffentlicher Veranstaltungen
- b) Privater Veranstaltungen
- c) von Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen sowie überörtliche Vereine und Organisationen
- d) von Veranstaltungen des Pächters

## **§ 3 Art und Umfang der Benutzung**

(1) Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Bürgerhaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Hausherrn rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um

- a) Vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen
- b) Extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

(3) Grundlagen der Benutzung des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JuSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Hausordnung**

(1) Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Bürgerhauses folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung
- c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu nennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn bzw. seiner Vertreter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
- e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und die Anlagen in einen besenreinen bzw. Einrichtungsgegenstände in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen
- f) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- g) Der Hausherr oder seine Vertreter sind berechtigt
  - Einzelnen Personen
  - Dem Veranstalter

Im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

(2) Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit während seiner Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 5**

### **Haftung für Schäden der Benutzer**

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtung bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter

für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Schadensersatzpflicht der Benutzer**

(1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter gegenüber der Ortsgemeinde in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

(2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

## **§ 7**

### **Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seine Anlagen und seine Einrichtung verwendet wird. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.

(2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Abrechnung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil fällig.

(3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung und dem dazugehörigen Preisspiegel. Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Höhe der Nutzungsentgelte im Rahmen der Haushaltsplanberatung. Der Preisspiegel ist Teil der Nutzungsordnung.

(4) Die Räume und die Einrichtung des Bürgerhauses stehen den örtlichen Vereinen, Gruppen, sozialen Trägern und ähnliche, dem Gemeinwohl dienenden Institution grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Veranstaltungen der katholischen Erwachsenenbildung sind ebenfalls grundsätzlich gebührenfrei. Für Kurse mit Teilnehmergebühren wird pro Teilnehmer ein Nutzungsentgelt von 3,00 € pro Kurs erhoben. Für Kurse mit Küchennutzung ist eine dem Nutzungsumfang der Küche entsprechende Gebühr zu zahlen. Sie ist im Einzelfall einvernehmlich mit der Ortsbürgermeisterin festzulegen. Sie hat sich an den allgemein geltenden Gebühren für die Küchennutzung zu orientieren.

(6) Der im Winterhalbjahr stattfindenden wöchentlichen Frauengesprächs- und Handarbeitskreis bezahlt für die Nutzung des Vereinsraumes eine jährliche Pauschale von 30,00 €.

(7) Die Veranstaltungen der Frauengemeinschaft werden ebenfalls grundsätzlich wie Vereinsveranstaltungen gewertet und sind ebenfalls gebührenfrei. Bei Veranstaltungen mit Eintritt bzw. Getränkeverkauf werden die üblichen Nutzungsgebühren erhoben. In besonde-

ren Einzelfällen sind in Abstimmung mit der Ortsbürgermeisterin gesonderte, der Veranstaltung angemessene Benutzungsentgelte zu berechnen.

(8) Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zukommt, wird von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes abgesehen. Über die Entgeltsbefreiung entscheidet die Ortsbürgermeisterin.

(9) Die Regelungen über den Getränkebezug gem. § 9 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Benutzungserlaubnis**

(1) Wer an der Benutzung des Bürgerhauses interessiert ist, hat dies spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin bei der Ortsbürgermeisterin zu beantragen.

(2) Die Ortsbürgermeisterin entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann von der Ortsbürgermeisterin schriftlich oder mündlich erteilt werden.

## **§ 9**

### **Getränkebezug**

(1) Bier und alkoholfreie Getränke sind über die Ortsgemeinde zu beziehen. Diese Getränke werden mit einem Aufschlag von 10 % auf den Einkaufspreis und der gültigen Mehrwertsteuer dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

(2) Diese Bezugsverpflichtung gilt nicht für Spirituosen, Weine und Sekte. Der Bezug von Sekt über die Ortsgemeinde Beuren ist im Bürgerhaus Beuren mit einem Aufschlag von 5 % auf den Nettoeinkaufspreis pro Flasche zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer möglich.

(3) Bei Verstoß gegen die Getränkebezugspflicht wird ein Schadenersatz in Höhe von 300 € erhoben. Außerdem wird dem Benutzer die zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses untersagt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.